

IX. (Ein Fall über das kirchliche Begräbniß.)

Titius hat Jahre lang nicht gebeichtet. Endlich schmilzt die Kruste um das verödete Herz. Man sieht ihn zu Hause weinen, und zum Weibe sagt er: Es ist furchtbar, daß ich so lange die Ueberfülle der Gnaden und Wohlthaten Gottes nicht geachtet habe. Es muß anders werden. Er geht fort in's Gotteshaus; ehe er aber zum Beichtstuhl eintreten kann, thut er einen Schrei, fällt und ist eine Leiche. Der Schlag hatte ihn gerührt.

Frage: Was hat in Bezug auf Begräbniß zu geschehen, wenn Titius früher offenkundig das Sakrament zu Ostern vernachlässigt, nie in einem Gotteshause zu sehen war, im Gegentheile, wenn konstatirt ist, daß er schon lange unchristlich gelebt hat? Antwort: Er kann unter den vorliegenden Umständen ohne Bedenken als katholischer Christ behandelt und begraben werden. Grund: Titius wollte umkehren, und ist, so viel an ihm war, umgekehrt. Denn nur solchen öffentlichen und notorischen Sündern ist das kirchliche Begräbniß zu verweigern, welche in der Unbußfertigkeit gestorben sind; was hier nicht zutrifft. Ja wäre Titius selbst unbußfertig gestorben, so müßte ihm das kirchliche Begräbniß erst dann versagt werden, wenn a) die Unbußfertigkeit ganz gewiß wäre, und b) so öffentlich, daß das kirchliche Begräbniß ohne neues Uergerniß nicht gestattet werden könnte. So Scavini, Gurj und die Moralisten der jüngsten Zeit insgesamt. Es kommt aber noch zu bemerken, daß die bloße schuldbare Unterlassung der jährlichen Beicht und österlichen Communion den Pfarrer nicht berechtigt, dem Verstorbenen ohne weiteres das kirchliche Begräbniß zu entziehen, selbst dann nicht, wenn diese schuldbare Unterlassung offenkundig wäre und der Verstorbene ohne Zeichen der Reue verschieden wäre; denn die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ist in diesem Falle nicht latae sententiae, sondern fereniae sententiae, die nur der Bischof verhängen kann. S. Müller Theol. mor. Lib. III. §. 98. n. 5.

Dr. Jos. Scheicher.